Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 4508.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Aktienverein", mit dem Domizil zu Cöln. Vom 9. August 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Aktienverein", deren Sitz in Cöln sein soll, und die zum Zwecke hat:

a) das Aufsuchen, Erwerben und Ausbeuten von Konzessionen auf nützliche Erden, Kohlen aller Art, Mineralien, Eisen und andere Erze in den Rheinischen und Westphälischen Ober-Bergamtsdistrikten, dem Herzogthume Nassau, dem Großherzogthume und Kurfürstenthume Hessen, sowie den An- und Verkauf aller vorbezeichneten Fossilien im Inlande wie im Auslande;

b) das Brennen der Kohlen zu Koaks und deren An- und Verkauf, die Verhüttung resp. Zugutemachung der unter a. genannten Fossilien und die weitere Verarbeitung der Metalle zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, sowie den An- und Verkauf derartiger und der naturgemäß damit in Zusammenhang stehenden Produkte und Fabrikate;

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und den in dem notariellen Akte vom 12. Juni 1856. festgestellten und vereinbarten Gesellschaftsstatuten Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß

zu §. 2. die Gesellschaft verpflichtet ist, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei denjenigen Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie gesellschaftliche Etablissements gründet oder betreibt, wegen der Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen; daß diese Bestimmung aber auf Klagen der Aktionaire als solchen gegen die Gesellschaft nicht Anwendung findet;

zu §. 22. der Name des gewählten Generaldirektors in den Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt zu machen ist.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 12. Juni d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Cöln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. August 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

Statut
des Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Aktienvereins.

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma: „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Aktienverein", und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. wird eine Aktiengesellschaft errichtet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Cöln. Jeder Aktionair, insofern er nicht im Regierungsbezirk Cöln wohnt, ist gehalten, innerhalb desselben ein Domizil zu wählen und wird, falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, angenommen, daß er auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Cöln sein Domizil genommen habe.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt, von dem Tage an gerechnet, wo die Gesellschaft nach §. 5. in Wirksamkeit treten kann. Die Generalversammlung kann in der durch §. 45. bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) das Aufsuchen, Erwerben und Ausbeuten von Konzessionen auf nützliche Erden, Kohlen aller Art, Mineralien, Eisen und andere Erze in den Rheinischen und Westphälischen Ober-Bergamtsdistrikten, dem Herzogthum Nassau, dem Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen, sowie der An- und Verkauf aller vorbezeichneten Fossilien im Inlande wie im Auslande;

b) das Brennen der Kohlen zu Koaks und deren An- und Verkauf, die Verhüttung resp. Zugutemachung der unter a. genannten Fossilien und die weitere Verarbeitung der Metalle zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, sowie der An- und Verkauf derartiger und der naturgemäß damit in Zusammenhang stehenden Produkte und Fabrikate.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist vorläufig auf Eine Million Thaler festgestellt, getheilt in fünftausend Aktien von zweihundert Thalern jede.

Der Verwaltungsrath kann, wenn die Bedürfnisse der Gesellschaft es erfordern, eine Erhöhung des Grundkapitals durch weitere Emission von Aktien bis zu zwei Millionen Thalern beschließen. Dieser Beschluß unterliegt vor seiner Ausführung der Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums. Die Uebernahme dieser weiteren Emission al pari bleibt den Stamm-Aktionairen binnen vier Wochen nach dem Bekanntwerden der höheren Genehmigung des vorgedachten Beschlusses nach Verhältniß der zur Zeit der neuen Emission in ihrem Besitze befindlichen Aktien vorbehalten.

Da die auf Eine Million Thaler festgesetzte Summe bereits vollständig gezeichnet ist, so tritt die Gesellschaft in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt sein wird.

Die Gesellschaft kann eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals über zwei Millionen Thaler hinaus nur in der durch §. 45. bestimmten Weise beschließen.

Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

§. 6.

Die Aktien der Gesellschaft werden, auf jeden Inhaber lautend, in folgender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm-

Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Die Aktien, Dividendenscheine und Talons werden nach den unter A., B. und C. beigefügten Formularen ausgestellt.

§. 7.

Sofort nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft müssen mindestens zehn Prozent der Aktien, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt wenigstens zwanzig Prozent eingezahlt werden.

Die Einzahlung der weiteren Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn Prozent. Alle Einzahlungen müssen binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 11. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes erfolgen. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire müssen von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner gesucht werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange diese noch gesetzlich haften.

§. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt. Der Zeichner einer Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages derselben unbedingt verhaftet.

Nachdem vierzig Prozent des Aktienbetrages eingezahlt sind, können die aus der Aktienzeichnung entspringenden Rechte und Pflichten vom Aktienzeichner auf einen Dritten durch einen von Beiden zu unterzeichnenden Uebertragsschein übertragen werden, wenn der Verwaltungsrath diesen Uebertrag genehmigt.

Die Genehmigung wird nicht nur auf dem Uebertragsschein, sondern auch auf dem zu diesem Zwecke mit einzureichenden Interims-Quittungsbogen vermerkt.

§. 9.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 10.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Cöln die Dokumente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im §. 11. erwähnten Blätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 11.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Kölnischen Zeitung, in der Elberfelder Zeitung und im Frankfurter Aktionair.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch die übrig bleibenden so lange genügen, bis die Generalversammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. Die Regierung zu Cöln kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 12.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern.

Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Generalversammlung wählt ihre

ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 11. benannten Tagesblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 13.

Bis zur vierten ordentlichen Generalversammlung, längstens bis zum 30. September 1860., bilden die nachstehend genannten Herren:

1) August Camphausen, Theilhaber des Bankhauses unter der Firma A. und L. Camphausen in Cöln,
2) August Heuser, Theilhaber der Handlung unter der Firma P. G. Heusers Söhne in Cöln,
3) Franz Wilhelm Königs, Präsident der Gladbacher Handelskammer, zu Dülken,
4) Johann Jakob Langen, Kaufmann und Fabrikbesitzer, zu Cöln,
5) Wilhelm Meurer, Kaufmann, zu Cöln,
6) Wilhelm v. Recklinghausen, Theilhaber des Bankhauses unter der Firma J. D. v. Recklinghausen, in Cöln,
7) Peter Schmidt zu Braunschweig, Theilhaber der Firma Pfeiffer und Schmidt, in Braunschweig und Magdeburg,
8) Friedrich Sölling, Rentner zu Cöln, und
9) Viktor Wendelstadt, Direktor des A. Schaaffhausenschen Bankvereins, zu Cöln,

den Verwaltungsrath.

In der vierten ordentlichen Generalversammlung, oder spätestens am 30. September 1860., findet die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes nach der im §. 12. getroffenen Bestimmung statt.

In der letztvorherigen Sitzung des Verwaltungsrathes werden die Ausscheidenden durchs Loos bestimmt.

§. 14.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf und zwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt, und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 15.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr. Sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des

des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§. 16.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der im §. 13. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 17.

Der Verwaltungsrath versammelt sich am Sitze der Gesellschaft, so oft als er es für dienlich erachtet, an festgesetzten Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen in der Regel mindestens alle zwei Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Einladungen des Verwaltungsrathes erfolgen schriftlich, gewöhnlich acht Tage vor der Versammlung durch den Präsidenten resp. Vizepräsidenten.

§. 18.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite.

Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Erzeugnisse der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder

 für

für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt den Generaldirektor, erläßt und ändert dessen Dienstinstruktion und vereinbart mit demselben den mit ihm abzuschließenden Vertrag.

Er ernennt und entläßt den geschlossenen Dienstverträgen gemäß, in der Regel auf den Vorschlag des Generaldirektors, alle Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalte stehen und eine Besoldung von mehr als vierhundert Thaler jährlich erhalten.

Er bestimmt die Gehälter der Beamten, die etwaigen Kautionen derselben und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit jederzeit zu entsetzen, was in jeden Dienstvertrag einzurücken ist, und wozu nur bei dem Generaldirektor ein von wenigstens sieben zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßter Beschluß erforderlich ist. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Generaldirektor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. 19.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 20.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 21.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühwaltung eine Tantieme von sechs Prozent vom Reingewinne.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest. Die Generalversammlung bestimmt die Summe, über welche hinaus die einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zuzuwendende Tantieme sich nicht erheben kann. Die festgesetzte Summe gilt, bis sie von der General-Versammlung anderweit bestimmt wird.

Titel

Titel IV.

Vom Generaldirektor.

§. 22.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird von diesem aus seiner Mitte oder auch außerhalb derselben ein Generaldirektor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des General-Direktors kann zum Theile in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Die durch den Verwaltungsrath ausgesprochene Entsetzung des General-Direktors wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit (§. 18.), hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

§. 23.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen.

Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen, und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden. Der Generaldirektor vertritt die Gesellschaft vor Gericht für Klage und Vertheidigung; an ihn sind auch alle gerichtlichen Zustellungen zu bewirken.

Seine Legitimation bildet die ihm vom Verwaltungsrathe ertheilte Bestallung.

§. 24.

Der Generaldirektor ernennt und entläßt den geschlossenen Dienstverträgen gemäß alle Beamten der Gesellschaft, welche nicht im Jahresgehalte stehen, oder eine jährliche Besoldung von höchstens vierhundert Thalern erhalten. Er ist befugt, alle Gesellschaftsbeamten wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen vom Dienste zu suspendiren, hat aber dann sofort dem Verwaltungsrathe davon Anzeige zu machen.

§. 25.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Generaldirektors über-

übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu zu bestimmender Substitut provisorisch dessen Dienst.

§. 26.

Der Generaldirektor muß mindestens fünf und zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 27.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen befugt, welche innerhalb der beiden letzten Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Kasse der Gesellschaft niederlegen, oder in der erwähnten Zeit sich gegen die letztere durch ein genügendes Zeugniß über deren Besitz ausweisen.

Erforderlichen Falles erläßt der Verwaltungsrath öffentlich über die Ausstellung dieser Zeugnisse nähere Bestimmungen.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

§. 28.

Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach §. 27. zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im §. 42. vorgesehenen Falles nur den Aktionairen zu, welche fünf oder mehr Aktien besitzen. Dieses Recht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) bis zu fünf und zwanzig Aktien auf jede fünf Aktien Eine Stimme;
b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünf und zwanzig hinaus besitzt, auf jede zehn Aktien Eine Stimme;

jedoch kann Niemand mehr als zehn Stimmen für seine eigenen Aktien und außerdem noch zehn Stimmen für die von ihm vertretenen Aktien abgeben.

§. 29.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere nach §. 27. zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die juristischen Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, die Bevor-

mundeten

mundeten durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Für mehr als zehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Bevollmächtigter in der Generalversammlung sein.

§. 30.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zur Gesellschaft oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§. 31.

Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich einmal, und zwar im August oder September, in Cöln zusammen. Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dies von dem Verwaltungsrathe für nöthig erachtet wird, oder sobald wenigstens zehn Aktionaire, welche zusammen mindestens Eintausend Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

§. 32.

Die regelmäßigen wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 11. erwähnten Tagesblätter. Diese Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen muß der Gegenstand ihrer Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

§. 33.

Vorbehaltlich der in den §§. 3., 5., 42. und 45. enthaltenen Bestimmungen vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

§. 34.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamten der Gesellschaft ernannt werden.

In der regelmäßigen Generalversammlung werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;

b) Bericht der Revisionskommission über die Prüfung der Rechnungen und Bilanz für das abgelaufene Rechnungsjahr, nach dessen Anhörung die Versammlung, wenn sich nichts zu erinnern findet, dem Verwaltungsrathe Decharge ertheilt;

c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire, welche letztere mindestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein müssen;

d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

e) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz für das zukünftige Rechnungsjahr zeitig vor der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe zu erfordern, dieselbe mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und mindestens acht Tage vor der Generalversammlung ihren Bericht an den Verwaltungsrath abzuliefern. Die von der ersten regelmäßigen Generalversammlung ernannten Revisionskommissarien erhalten zugleich den Auftrag zur Prüfung der Bilanz für das abgelaufene Rechnungsjahr mit der Ermächtigung, diese Bilanz für den Fall des Richtigfindens festzustellen und dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Jede Generalversammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionairen, welche zusammen Inhaber von mindestens fünfhundert Aktien sind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes mit Einschluß der im §. 13., sowie der auf Grund des Schlußsatzes von §. 16. ernannten, aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

Es muß aber der betreffende Antrag vor der Einladung zur Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich unter bestimmter Anführung der Enthebungsgründe mitgetheilt werden, und es muß in der Einladung zur Generalversammlung des Antrages im Allgemeinen Erwähnung geschehen.

§. 35.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 36.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 37.

Im ersten Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, welches vom 1. Juli bis 30. Juni des nächsten Jahres läuft, wird vom Generaldirektor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialienvorräthe nach dem laufenden Werthe, Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet.

Dieses Inventar bildet die Grundlage der ebenfalls durch den General-Direktor aufzustellenden und durch den Verwaltungsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des Gesellschaftsvermögens.

Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, Verwendungen und Auslagen gemacht worden sind, und ebenso, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen abgeschrieben werden soll, weil dieselben an Werth verloren haben.

Sollte die Wirksamkeit der Gesellschaft nicht mit dem 1. Juli oder zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember beginnen, so wird die vorgeschriebene Inventur und Bilanz für den Zeitraum vom Geschäftsbeginne bis zum folgenden 1. Juli mit dem von diesem Tage an laufenden Geschäftsjahre verbunden.

Die aufgestellte Bilanz wird in den sich aus dem §. 11. ergebenden Blättern öffentlich bekannt gemacht.

§. 38.

Nach Bewirkung der im §. 37. vorgesehenen Zu- und Abschreibungen bildet der Ueberschuß der Aktiva nach Abzug der Passiva den Reingewinn.

§. 39.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden.

Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath. — Die Vorwegnahme zur Bildung des Reservefonds hört auf, sobald letzterer zwanzig Prozent des emittirten Aktienkapitals beträgt, und beginnt wieder, wenn er unter diesen Betrag hinabsinkt.

 §. 40.

§. 40.

Die Dividenden sind in Cöln, in Berlin und in Frankfurt am Main zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß der Generalversammlung auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich am 1. Dezember gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 41.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 42.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend, beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Gesetze vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in diesem Gesetze getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 43.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 44.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appell und Kassation geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren

Antrag

Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Cöln, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Richter nach ihm einen Obmann. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmanns.

Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appell noch Kassation statt.

§. 45.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung beschlossen werden, jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen, und wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zu den Ortsgemeinden.

§. 46.

Die Gesellschaft hat für den Fall, daß den Gemeinden, in welchen sich ihre Bergwerke und gewerblichen Etablissements befinden, oder den Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter nachweislich erhöhte Kosten für die Kirchen- und Schulbedürfnisse, sowie für die Armenpflege erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen.

Ueber das Maaß der von der Gesellschaft eventuell zu zahlenden Beiträge entscheidet die Bezirksregierung vorbehaltlich des Rekurses an die betreffenden Königlichen Ressortministerien und an das Königliche Handelsministerium.

Titel X.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 47.

Für den Fall, daß die Gesellschaft nicht binnen Jahresfrist vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an in Wirksamkeit treten sollte, kann das Königliche Handelsministerium die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

§. 48.

Die Königliche Regierung zu Cöln ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes des Staats für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die Generalversammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Besitzungen und Vorräthen Einsicht nehmen.

Die Königliche Regierung zu Cöln entscheidet über die Frage, von welchen Produkten und Fabrikaten anzunehmen ist, daß der An- und Verkauf derselben mit den eigentlichen Geschäftsgegenständen der Gesellschaft naturgemäß im Zusammenhang steht.

Insoweit die Gesellschaft Bergwerke und gewerbliche Etablissements in einem andern als dem Cölner Regierungsbezirke besitzt, steht der dortigen Regierung das Recht zu deren kommissarischen Beaufsichtigung zu.

§. 49.

Für die Gesellschaft sind alle bestehenden und noch ergehenden Verordnungen, sowohl über Aktiengesellschaften als auch über den Betrieb derjenigen Geschäfte, welchen das Unternehmen gewidmet ist, maaßgebend.

Transitorische Bestimmungen.

§. 50.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, den Herren Johann Jakob Langen und Franz Wilhelm Königs, und zwar beiden zusammen oder jedem für sich allein, im Falle der Verhinderung des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des §. 1. des Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in gegenwärtigem Statut aufgenommen wären.

A.

A. (Vorderseite.)

№

Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Verein.

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archiv der Gesellschaft.

200 Thaler.

Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Verein.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom..............
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom...............

200 Thaler.

Actie №

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

200 Thaler.

Der Inhaber ist an dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Verein für den Betrag von

Zweihundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind zehn Dividendenscheine pro .... 185. bis .... 186. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Cöln, den ..ten .... 185..

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.) (Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

200 Thaler.

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln pro 185., Stück № .....

C. (Vorderseite.)

Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Verein.

Anweisung zu der Aktie №

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Kuponregister Fol...... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

B. (Vorderseite.)

9.	10.
7.	8.
5.	6.
3.	4.
1. **Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Verein.** **Dividendenschein zu der Aktie №.....** (Trockener Stempel.) Inhaber empfängt am .... gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Köln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18.. Cöln, den ..ten .... 18.. **Der Verwaltungsrath.** (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.) Eingetr. Fol.... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)	2.

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Cöln, den ..ten .... 185..

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

(Rückseite.)

10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1. Zahlbar am .... 18... für das Geschäftsjahr 18... §. 41. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)